

## **Entwurf**

### Verordnung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern (Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBV)

Vom

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 BGBl. I S. 1946), des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594) und des § 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594), der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

## **Erster Abschnitt**

### **Zustimmungsfreie Beschäftigungen**

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Ausländer zum Zweck der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Beschäftigung durch einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).

#### **§ 2**

#### **Aus- und Weiterbildungen**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms oder eines Praktikums bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft oder studentischen Organisationen,
3. einer Fach- und Führungskraft, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält (Regierungspraktikant).

### **§ 3**

#### **Hochqualifizierte**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als hoch qualifizierter Ausländer nach § 19 Aufenthaltsgesetz.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung

1. als leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. in Betrieben einer juristischen Person als Mitglied des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
3. als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder als Mitglied einer anderen Personengesamtheit, soweit dieser durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen ist.

### **§ 5**

#### **Wissenschaft und Forschung**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung als

1. Lehrperson und wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
2. Lehrperson an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen.

## **§ 6**

### **Kaufmännische Tätigkeiten**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der

1. von einem Unternehmen mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt wird, oder
2. für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führt, Verträge schließt oder Waren ankauft, die für die Ausfuhr in den Staat bestimmt sind, in dem das Unternehmen ansässig ist,

und sich im Rahmen seiner Beschäftigung unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhält.

## **§ 7**

### **Besondere Berufsgruppen**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung als

1. Künstler, Artist und Angehöriger einer Gastspielgruppe einschließlich des Hilfspersonals, wenn der Ausländer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tagen im Jahr oder in Darbietungen von besonderem künstlerischen Wert tätig wird und die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Fotomodell, Werbetyp, Mannequin und Dressman,
3. Berufssportler oder -trainer, dessen Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn der

Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainer bestätigt.

## **§ 8**

### **Journalisten**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatler, der für seinen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland tätig wird und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

## **§ 9**

### **Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der

1. an einem gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienst teilnimmt,
2. unter 25 Jahren alt ist und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt wird,
3. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen oder zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt wird.

## **§ 10**

### **Ferienbeschäftigungen**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von einer studentischen Austauschorganisation oder der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt worden ist.

## **§ 11**

### **Familienangehörige von Arbeitgebern**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Ehegatten, den Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Arbeitgeber leben, zur Ausübung einer Beschäftigung in dessen Betrieb.

## **§12**

### **Entsandte Arbeitnehmer**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt wird, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

## **§ 13**

### **Internationaler Straßen- und Schienenverkehr**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an das fahrende Personal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, wenn das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist

1. im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der anderen Ver-

tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Arbeitnehmer in diesem Staat rechtmäßig beschäftigt ist und dort die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzt, soweit diese für eine Beschäftigung in diesem Staat vorgeschrieben sind,

2. im die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragsstaaten hat,
3. im auch die Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz in den Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Litauen, Lettland oder Estland hat und das Fahrpersonal die Staatsangehörigkeit des Sitzstaates des Unternehmens besitzt, oder für einen Zeitraum von längstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten und außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, sowie
4. im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug abweichend von den Nummern 1 und 2 im Inland zugelassen ist.

## **§ 14**

### **Schifffahrt und Luftverkehr**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen,
2. die Mitglieder der Besatzungen von Küstenschiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
3. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,

4. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen,
5. die Mitglieder der Besatzungen von Luftfahrzeugen eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland.

## **§ 15**

### **Dienstleistungserbringung**

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der von seinem Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt wird,

1. wenn der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten erteilt wird, sofern die ordnungsgemäße und tatsächliche Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber im Sitzstaat nicht weniger als sechs Monate vor Beginn der Tätigkeit im Bundesgebiet beträgt, oder
2. wenn der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten erteilt wird, sofern die ordnungsgemäße und tatsächliche Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber im Sitzstaat nicht weniger als zwölf Monate vor Beginn der Tätigkeit im Bundesgebiet beträgt.

Soll der Ausländer erneut in das Bundesgebiet entsandt werden, ist die Beschäftigung nur dann zustimmungsfrei, wenn zuvor die für die Befristung nach Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

## **§ 16**

### **Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel**

Ausländer dürfen, soweit sie nach § 17 Abs. 2, § 18 bis § 31 Aufenthaltsverordnung auch bei Ausübung einer Beschäftigung für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind, diese Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel ausüben.

**Zweiter Abschnitt**  
**Zustimmungspflichtige Beschäftigungen ohne Arbeitsmarktprüfung**

**§ 17**  
**Grundsatz**

Die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, setzt eine Prüfung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nach § 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz voraus, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

**§ 18**  
**Internationaler Personalaustausch**

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, erteilt werden, die im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns bis zu drei Jahre beschäftigt wird.

**§ 19**  
**Fertighausmonteure**

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz bei einem Ausländer erteilt werden, der von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland bis zu insgesamt zwölf Monaten in das Inland entsandt wird, um bestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren. Satz 1 gilt auch für die im Zusammenhang mit der Montage der Fertighäuser und Fertighallen notwendigen Installationsarbeiten. Wenn die Beschäftigung des Ausländers in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf im folgenden Kalenderjahr keine Zustimmung erteilt werden.

**§ 20**  
**Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses**

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

## **§ 21**

### **Härtefallregelung**

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles für den Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 22**

### **Ausbildung nach Schulabschluss**

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist und

1. im Inland einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben oder an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, und
2. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

## **Dritter Abschnitt**

### **Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen**

## **§ 23**

### **Grundsatz**

(1) Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz zur Ausübung einer Beschäftigung, die nicht eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt (§ 39 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz), kann von der Bundesanstalt für Arbeit nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieses Abschnitts zugestimmt werden.

(2) Soweit eine Zustimmung nach Absatz 1 zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist, für die eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, kann der Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung nach einer anderen Regelung dieses Abschnittes erst im folgenden Kalenderjahr zugestimmt werden.

## **§ 24**

### **Saisonbeschäftigungen**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt vier Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

## **§ 25**

### **Schaustellergehilfen**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist.

## **§ 26**

### **Haushaltshilfen**

(1) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann einem Arbeitgeberwechsel zugestimmt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die Haushaltshilfe mindestens solange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

(2) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung eines ausländischen Hausangestellten eines Ausländers, der für einen begrenzten Zeitraum für seinen Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig wird, für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise den Haus-

angestellten seit mindestens einem Jahr in seinem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt.

## **§ 27**

### **Grenzgängerbeschäftigungen**

Die Zustimmung kann zu einer Grenzgängerkarte nach § 12 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsverordnung zur Ausübung einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erteilt werden.

## **§ 28**

### **Künstler und Artisten**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Künstler oder Artist und als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, erteilt werden.

## **§ 29**

### **Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse**

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig und setzt diese Anerkennung eine praktische Tätigkeit in Deutschland voraus, kann dem Aufenthaltstitel für diese Tätigkeit zugestimmt werden.

## **§ 30**

### **Deutsche Volkszugehörige**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung eines deutschen Volkszugehörigen erteilt werden, soweit dieser einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzt.

## **§ 31**

### **Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung einem Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Zyperns erteilt werden.

**Vierter Abschnitt**  
**Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage**  
**zwischenstaatlicher Vereinbarungen**

**§ 32**  
**Grundsatz**

Die Erteilung der Zustimmung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.

**§ 33**  
**Werkverträge**

(1) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden. Verlässt der Ausländer das Inland und ist die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 3 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

**§ 34**  
**Gastarbeitnehmer**

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer bis zu 18-monatigen Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen

Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, beschäftigt wird.

### **§ 35**

#### **Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen**

(1) Ist in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen, dass ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nicht erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz), bedarf es auch keiner Zustimmung.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen bestimmt ist.

(3) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem Pariser Übereinkommen über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (BGBl. 1974 II S. 276) registriert sind, kann für den Angehörigen der beteiligten Staaten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn er für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig wird.

(5) Auf vor dem 1. Januar 2003 geschlossene zwischenstaatliche Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass ein Ausländer für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf oder eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, finden die Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland**

### **§ 36 Vermittlung**

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland darf für eine Beschäftigung nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 1 dieser Verordnung nur von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden.

**Sechster Abschnitt**  
**Ordnungswidrigkeiten**

**§ 37**  
**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 36 dieser Verordnung Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland oder die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 1 dieser Verordnung betreibt.

**Siebter Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

**§ 38**  
**Zuständigkeit**

(1) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel trifft das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ort der Beschäftigung des Ausländers liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebs oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

**§ 39**  
**Beschränkung der Zustimmung**

(1) Die Zustimmung wird beschränkt hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,

2. des Arbeitgebers und
3. des Bezirkes des Arbeitsamtes.

Die Zustimmung kann auf andere Arbeitsamtsbezirke erweitert werden, wenn die Eigenart der Tätigkeit dies erfordert.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt. Bei Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt. Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Aufenthaltsgesetz ist die Zustimmung bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und bei der Weiterbildung für die Dauer zu erteilen, die nachweislich eines von der für die Berufsbildung zuständigen Stelle genehmigten Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

#### **§ 40**

#### **Reichweite der Zustimmung**

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht fort.

(3) Die Zustimmung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das sie erteilt worden ist.

#### **§ 41**

#### **Übergangsregelung**

Die einem Ausländer vor dem 1. Januar 2003 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.

**§ 42**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 24. Juli 2001 (BGBl. I S. 1876), und die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) außer Kraft.

Berlin, den .....2002

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung